

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/253-1.1/90

Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Dr. Dagmar Gratzner
Kl.: 3551

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 9. 10
Datum	29. AUG. 1990
Verteilt	378.90 Kuo

Dr. Bauer

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf
eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes.

27. August 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nöthlinger



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/253-1.1/90

Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

Kmsr Dr. Dagmar Gratzner

Kl.: 3551

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 16. Mai 1990, GZ 12.100/99-I
5/90, versendeten Entwurf eines Forderungsexekutions-Än-
derungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landes-
verteidigung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß nunmehr auf Grund von
Kontaktnahmen mit dem do. Ressort und dem Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst seitens des Bundesministeriums für
Landesverteidigung kein Einwand gegen die Pfändbarkeit der
Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 (HGG) im
Rahmen der Reform des Lohnpfändungsrechtes besteht. Die
Abänderung der derzeit geltenden Rechtslage bedarf jedoch
nach ho. Auffassung noch folgender Ergänzungen des in Rede
stehenden Legislativvorhabens:

1. Zu Artikel XVIII:

Wie diesem Artikel entnommen werden kann, ist beab-
sichtigt, im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesent-
wurfes den § 47 HGG abzuändern. Im Hinblick auf die

- 2 -

übliche Gesetzgebungsterminologie, wird vorgeschlagen, den in Rede stehenden Artikel etwa wie folgt zu fassen:

"Artikel XVIII

Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985

Das Heeresgebührengesetz 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1990, wird wie folgt geändert:
§ 47 lautet:

'§ 47. Die Pfändbarkeit der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.'

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß es vom Standpunkt der Rechtssicherheit zweckmäßig erscheint, die diesbezüglichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985 und des Zivildienstgesetzes hinsichtlich der Verweisung auf die Exekutionsordnung im Wortlaut gleich zu gestalten.

2. Zu Artikel XXIII Z 12:

Artikel XXIII Z 12 sieht die Aufhebung des § 3 Abs. 9 des Auslandseinsatzgesetzes vor. Es kann hö. nicht erkannt werden, aus welchen Gründen hinsichtlich der Pfändbarkeit der jeweiligen Leistungen im HGG eine Verweisung auf die Exekutionsordnung erfolgen, im Auslandseinsatzgesetz diese Verweisung jedoch unterbleiben soll. Aus diesem Grund wird im Interesse einer einheitlichen Gestaltung vergleichbarer Regelungsinhalte vorgeschlagen, nach dem Artikel XVIII einen neuen Artikel XIX einzufügen, der wie folgt lauten könnte:

- 3 -

"Artikel XIX

Änderungen des Auslandseinsatzgesetzes

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1990, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 lautet:

'(9) Die Pfändbarkeit der nach Abs. 2 gebührenden Geldleistung richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.'

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei einer Änderung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes im oben angeregten Sinne auch der Titel des Forderungsexekution-Änderungsgesetzes entsprechend zu ergänzen und die nachfolgenden Artikel nachzureihen wären.

3. Zu § 291 Abs. 1 Z 4:

Nach dieser Bestimmung sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Grundbetrag vom Gesamtbezug Beiträge abzuziehen, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder einen unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht.

In den Erläuterungen hiezu werden nunmehr - offenbar taxativ - einige Beiträge zu Versicherungen, die von dieser Regelung umfaßt werden, genannt.

- 4 -

Diese Aufzählung wäre nach ho. Auffassung auf die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung für jene Personen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, einer in das Ausland entsandten Einheit angehören, zu erweitern (vgl. hiezu § 3 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Zulassung von Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 519/1989).

4. Zu den Erläuterungen zu § 299:

Zur Vermeidung allfälliger Probleme, die sich bei der Zusammenrechnung von Geldleistungen nach § 292 Abs. 1 bei einer kurzfristigen Unterbrechung eines Präsenzdienstes als Zeitsoldat ergeben könnten, wird angeregt, zumindest in die Erläuterungen zu Art. I Z 14 (§ 299) einen Hinweis aufzunehmen, der die Anwendbarkeit des § 299 Abs. 1 für Dienststellen des Bundes ausschließt. Inwieweit eine derartige Ausnahmeregelung für andere Rechtsträger (Gebietskörperschaften) gelten soll, kann aus ho. Sicht nicht beurteilt werden.

5. Allgemeine Bemerkungen:

- a) Da als ehestmöglicher Inkrafttretenstermin des gegenständlichen Gesetzentwurfes der 1. Juli 1991 in Betracht kommt, wird vorgeschlagen, die im § 291a Abs. 1 vorgesehenen Beträge unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Änderungen bei der Festsetzung

der Beträge maßgeblichen Umstände zu erhöhen; hiebei käme im Hinblick auf die mit der 49. Novelle zum ASVG erfolgte Anhebung der Richtsätze nach ho. Auffassung eine Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf 5.574 S in Betracht.

Bei Beibehaltung des in Z 1 vorgesehenen Betrages von 5.400 S hätte jedoch der in Z 2 vorgesehene Betrag anstelle von 1.250 S 1.260 S zu lauten; dies würde dem siebenfachen Tagesbetrag entsprechen.

- b) Die im § 292j Abs. 3 eröffnete Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gesetzlich festgelegten Werten könnte nach ho. Auffassung zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen dieser Bestimmung lediglich auf das Einkommensteuergesetz 1988 zu verweisen, da dieses auf alle steuerpflichtigen Personen in gleicher Weise Anwendung findet.
- c) Weiters wird bemerkt, daß insbesondere jene Artikel des in Rede stehenden Gesetzentwurfes, die die Änderung von Bundesgesetzen vorsehen, unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 überarbeitet werden sollten.
- d) Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Berechnung der Kosten lediglich auf jene Kosten Bedacht genommen wurde, die unmittelbar im do. Bereich anfallen. Es erscheint jedoch sicher, daß auch in anderen Bereichen nicht unbedeutende Mehrkosten entstehen. Für den ho. Bereich wird festgestellt, daß auf Grund des Umstandes, daß nunmehr grundsätzlich alle Leistungen nach dem HGG der Pfändbarkeit unterliegen sollen, mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen sein wird; die damit verbundenen Mehrkosten

- 6 -

können jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

27. August 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rohlschneider